

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 26. Feber 1971

18. Stück

59. Verordnung: Bestimmung des Gefährdungsbereiches des Munitionslagers Seetaler Alpe
60. Verordnung: Anordnung einer Allgemeinen Viehzählung, einer Rinderzwischenzählung und von Schweinezwischenzählungen
61. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 38 des Ärztegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
62. Kundmachung: Aufhebung des Punktes b des Erlasses betreffend Vorgehen gegen das Lenken von Kraftfahrzeugen durch Personen ohne entsprechende Lenkerberechtigung durch den Verfassungsgerichtshof
63. Kundmachung: Feststellungsergebnis gemäß § 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1967

59. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 29. Jänner 1971, mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers SEETALER ALPE bestimmt wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 197, über militärische Munitionslager, wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers SEETALER ALPE werden die im § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinde Ossach (Gerichtsbezirk Judenburg) bestimmt. Die genaue Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 und 2 im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers SEETALER ALPE fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage 2 ersichtlichen, rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers SEETALER ALPE fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus Anlage 2 ersichtlichen, rot und blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf einer Woche nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Kreisky

Anlage 1

Verzeichnis der im Gefährdungsbereich des Munitionslagers SEETALER ALPE liegenden Grundstücke der Katastralgemeinde Ossach

1. Innerhalb des engeren Gefährdungsbereiches liegen mit dem aus Anlage 2 ersichtlichen Teile folgende Grundstücke:

311/1
316/1
316/2

2. Innerhalb des weiteren Gefährdungsbereiches liegen mit dem aus Anlage 2 ersichtlichen Teile folgende Grundstücke:

311/1
316/1
316/2

60. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Feber 1971, mit der eine Allgemeine Viehzählung, eine Rinderzwischenzählung und Schweinezwischenzählungen angeordnet werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1, 4 und 7 sowie der §§ 8 und 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1971 eine Allgemeine Viehzählung, eine Rinderzwischenzählung und Schweinezwischenzählungen durchzuführen.

§ 2. (1) Stichtag für die Allgemeine Viehzählung ist der 3. Dezember. Die Zählung ist als Vollerhebung durchzuführen.

(2) Stichtag für die Rinderzwischenzählung ist der 3. Juni, Stichtage für die Schweinezwischenzählungen sind der 3. März, 3. Juni und 3. Sep-

tember. Die Erhebungen sind als Stichproben-erhebungen durchzuführen.

§ 3. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind zu erfassen:

- a) der Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Hühnern, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, sowie der Bestand an Ziegen, Gänsen und Enten;
- b) die Hausschlachtungen von Stechvieh (Kälbern, Schweinen und Schafen) im Zeitraum des dem Stichtag vorangegangenen Jahres.

§ 4. Bei der Rinderzwischenzählung ist der Bestand an Rindern, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, zu erfassen.

§ 5. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, sowie die Hausschlachtungen von Schweinen, die im Zeitraum von drei Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind, zu erfassen.

§ 6. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in den §§ 3, 4 und 5 der Verordnung bezeichnete Tiere halten oder im Erhebungszeitraum Stechvieh herausgeschlachtet haben. Die Tiere sind an deren Standort zu zählen.

§ 7. Die Erhebung ist von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zähl- und Kontrollorgane an Ort und Stelle auf Grund mündlicher Befragung Erhebungslisten ausfüllen. Die Gemeinde hat an Hand dieser Listen die Gemeindegsumme zu bilden und auf das Gemeindeblatt zu übertragen. Die Erhebungslisten und die Urschrift des Gemeindeblattes verbleiben bei der Gemeinde, welche diese Unterlagen zwei Jahre hindurch aufzubewahren hat.

§ 8. (1) Die Gemeinden haben die Reinschrift des Gemeindeblattes bis spätestens zum neunten Tag nach dem jeweiligen Stichtag der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Gemeindeblätter zu sammeln und bei der Allgemeinen Viehzählung deren Ergebnisse in eine Bezirksliste zu übertragen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben

- a) bei der Allgemeinen Viehzählung bis spätestens zum fünfzehnten Tag und
- b) bei den Rinder- und Schweinezwischenzählungen bis spätestens zum zwölften Tag

nach dem jeweiligen Stichtag die Gemeindeblätter und die Bezirkslisten an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

(4) Die Städte mit eigenem Statut haben die Reinschrift des Gemeindeblattes bis spätestens

zum fünfzehnten Tag nach dem jeweiligen Stichtag direkt an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

§ 9. Den Gemeinden ist auf Antrag eine Abfindung der ihnen bei der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in der Höhe

- a) von 7'20 S bei der Allgemeinen Viehzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Stechvieh,
- b) von 4'80 S bei der Rinder- und Schweinezwischenzählung am 3. Juni,
- c) von 3'60 S bei den Schweinezwischenzählungen sowie bei den Erhebungen der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. März und 3. September

je erhobenem Betrieb oder Haushalt zu gewähren.

§ 10. Einzelangaben, die im Zuge der Erhebungen bekanntgeworden sind und sich auf den Viehbestand (Allgemeine Viehzählung) beziehen, dürfen auch in karteimäßiger Führung für Zwecke der Vollziehung der Tierzuchtförderungsgesetze, Tierseuchenkassengesetze, Gemeindegwasserversorgungsgesetze, des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1970, des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 411/1970, des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 128/1954, sowie des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1960 herangezogen werden.

WeihS

61. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Feber 1971 über die Aufhebung einiger Worte im § 38 des Ärztegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1970, G 5/70-9, dem Bundeskanzler zugestellt am 25. Jänner 1971, die im § 38 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung der Ärztesetznovelle 1964, BGBl. Nr. 50, enthaltenen Worte „Die Organe und“ gemäß Art. 140 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1971 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

62. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Feber 1971 über die Aufhebung des Punktes b des Erlasses des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Mai 1968, Zl. 186.118-III/18-1968, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 60 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1970, V 1/70-11, den Punkt b des Erlasses des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Mai 1968, Zl. 186.118-III/18-68, welcher lautet:

„b) daß über diese Personen eine Arreststrafe von nicht weniger als einer Woche Dauer verhängt wird. Von dieser Arreststrafe darf nur bei Vorliegen von außergewöhn-

lich triftigen mildernden Umständen (§ 19 VStG 1950) abgegangen werden“ als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Staribacher

63. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 8. Feber 1971 betreffend das Feststellungsergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2

Auf Grund des vom Nationalrat mit Bundesgesetz vom 2. Feber 1971, BGBl. Nr. 31, genehmigten Rechnungsabschlusses des Bundes für 1969 wird hiemit das Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, angeordneten Feststellung auf den Stichtag 1. Jänner 1970 wie folgt kundgemacht:

Bundesland	10 v. H. des tatsächlichen Besoldungsaufwandes (Aktivitätsbezüge) des Jahres 1969 für Lehrer an öffentl. allgemeinbildenden Pflichtschulen	3 v. H. der Beteiligung der einzelnen Länder an den Umsatzsteuereingängen des Jahres 1969 ($\frac{1}{6}$ Wien, $\frac{5}{6}$ Länder ohne Wien nach der Volkszahl)	Finanzausgleichsleistung gemäß § 3 (2) Finanzausgleichsgesetz 1967 für das Jahr 1969
	in Schilling		
Burgenland	16,519.907'80	15,525.910'50	993.997'30
Kärnten	32,465.985'51	28,371.980'25	4,094.005'26
Niederösterreich	77,271.477'59	78,718.488'75	—
Oberösterreich	69,147.237'78	64,831.787'25	4,315.450'53
Salzburg	21,386.394'54	19,896.699'00	1,489.695'54
Steiermark	61,995.015'06	65,189.397'00	—
Tirol	28,400.120'54	26,519.936'25	1,880.184'29
Vorarlberg	14,342.365'29	12,966.266'25	1,376.099'04
Wien	48,215.556'44	62,404.093'50	—

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

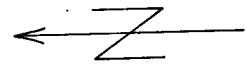
Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Alpe 322
3

Anlage 2
Gefährdungsbereich des
Munitionslagers
Seetaler Alpe

Maßstab 1:5760

6



Alpe 311
7

Kölbl Hube



Schmelz

Schmelz

Alpe 316
2

Alpe 316
1

Alpe 317

Alpe 314
2

Alpe 322
2

